

Amtliche Bekanntmachungen

Nummer 47

21. Oktober 2020

Jahrgang 47

Sonderausgabe

Gemäß §§ 16 Absatz 1 Satz 1, 28 Absatz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Duisburg zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen in Ergänzung zu der Allgemeinverfügung vom 21.10.2020 zur Feststellung der Gefährdungsstufe nach § 15 a der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) und zur Festlegung von Bereichen, in denen eine zusätzliche Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gilt (vgl. Amtsblatt für die Stadt Duisburg vom 21.10.2020) folgende

Allgemeinverfügung zur Festlegung weiterer Schutzmaßnahmen aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens

1. Jedwede Ausübung von Kontaktsport in städtischen Hallen ist untersagt. Darüber hinaus ist beim Kontaktsport im Freien der komplette Spiel- und Wettbewerbsbetrieb untersagt. Der Trainingsbetrieb im Freien ist gestattet, sofern dieser kontaktlos unter Einhaltung der Vorgaben des § 9 Abs. 1 CoronaSchVO stattfindet. Die vorgenannten Regelungen gelten auch für den Schulsport.
2. Vorstehende Anordnungen gelten bis zum 31.10.2020 einschließlich.
3. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Duisburg als bekannt gegeben.

Inhalt

Amtliche
Bekanntmachungen
Seiten 620 bis 623

Sachverhaltsdarstellung/Begründung:

Mit Blick auf die derzeitige Infektionswelle durch das Coronavirus in Deutschland wird durch das Robert-Koch-Institut (RKI) eine Gefährdungslage in Bezug auf die Verbreitung des Virus angenommen. Um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstige Krankheitsfälle bereit zu halten und die erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen, ist es notwendig, den Eintritt von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen zu verzögern.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Das Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem COVID-19 Virus bei engem Kontakt ohne Einhaltung von Mindestabständen und bei Kontakten mit einer hohen Personenzahl potentiell und damit die Gefahr, dass sich die Infektionen in der Bevölkerung weiterverbreiten.

Die Stadt Duisburg kann nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes und der CoronaSchVO alle notwendigen Maßnahmen treffen, die zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich sind.

Ein wesentlicher Indikator für besondere Schutzmaßnahmen auf örtlicher Ebene ist dabei die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tage-Inzidenz). Die Stadt Duisburg hat bereits mit Allgemeinverfügung zur Feststellung der Gefährdungsstufe nach § 15 a der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) und zur Festlegung von Bereichen, in denen eine zusätzliche Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gilt die Gefährdungsstufe 2 gemäß § 15a Absatz 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) festgestellt. Für Duisburg wird für den 21.10.2020 um 00:00 Uhr ein 7-Tage-Inzidenzwert von 100,1 festgestellt. Mit der Feststellung der Gefährdungsstufe 2 treten die in § 15a Abs. 3 und 4 CoronaSchVO genannten Regelungen in Kraft.

Gemäß § 15a Abs. 4 CoronaSchVO hat die Stadt Duisburg zur Eindämmung des Infektionsgeschehens weitergehende erforderliche Schutzmaßnahmen in Abstimmung mit dem Landeszentrum Gesundheit unter Beteiligung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales und der zuständigen Bezirksregierung Düsseldorf angeordnet.

Die vorstehend getroffenen Anordnungen dienen zum einen dem effektiven Infektionsschutz und insbesondere dem Zweck, eine Ausbreitung des SARS-CoV-2 zeitlich und räumlich zu verlangsamen. Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des COVID-19 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich sowie eine Reduzierung der Reisetätigkeit verbunden. Daraus lässt sich ableiten, dass das Zusammentreffen größerer insbesondere ungeschützter Personengruppen begrenzt werden muss.

Nur so kann erreicht werden, dass eine Weiterverbreitung der Infektionen mit dem COVID-19 Virus in der Bevölkerung verhindert wird oder zumindest verlangsamt wird.

Die vorstehend getroffenen Anordnungen sind zur Erreichung dieses Zweckes auch geeignet. Das Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfchen-Infektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2 beim Kontaktsport. Bei der Ausübung von Kontaktsport, insbesondere in städtischen Hallen, erhöht sich aus Sicht Gesunder das Risiko, mit einem Erkrankten in Kontakt zu kommen und sich ebenfalls zu infizieren, um ein Vielfaches. Durch die vorstehenden Anordnungen reduziert sich die Gefahr durch sog. „Super-Spreader“, welche bei einzelnen Kontakten eine Vielzahl von Menschen auf einmal infizieren.

Die vorstehend getroffenen Anordnungen sind zur Erreichung dieses Zweckes auch erforderlich. Erforderlich ist eine Maßnahme, wenn es kein milderes Mittel gibt, welches den gleichen Erfolg herbeiführen würde und die Betroffenen dabei weniger belastet. Andere Maßnahmen mit einer vergleichbaren infektionsepidemiologischen Wirkung sind nicht ersichtlich. Die vorstehend getroffenen Maßnahmen dienen der Reduzierung sozialer Kontakte in den vorstehend genannten Räumlichkeiten sowie Bereichen und somit der Vermeidung potenzieller Infektionsketten, indem sie in Verbindung mit der Reduzierung der Kontaktgruppen eine effektive und zugleich verhältnismäßige Methode darstellen, die Kontaktzahlen zu reduzieren. Insofern ist zudem die Zahl und die Dichte der gleichzeitig anwesenden Personen zu erwähnen, die in den genannten Bereichen den erforderlichen Mindestabstand in der Regel nicht einhalten können.

Die Maßnahmen sind auch im engeren Sinne verhältnismäßig (angemessen). Dies ist dann gegeben, wenn die Nachteile, die mit den Maßnahmen verbunden sind, nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck der Maßnahme stehen. Die Stadt Duisburg reagiert mit dem Erlass der vorstehend getroffenen Anordnungen auf das aktuelle Infektionsgeschehen in angemessener Art und Weise und berücksichtigt hierbei insbesondere die Erkenntnisse des Robert-Koch-Instituts. Bei COVID-19 handelt es sich um eine Infektionskrankheit mit teils schweren und sogar tödlichen Verläufen. Bei dieser Pandemie sind das Leben und die Gesundheit sehr vieler Menschen, im Extremfall auch die Funktionsfähigkeit des deutschen Gesundheitssystems und der Verwaltung bedroht. Diesen Rechtsgütern kommt eine äußerst hohe Bedeutung zu, es gilt sie zu schützen. Im Verhältnis zu den hier betroffenen Individualrechtsgütern überwiegen diese besonders schützenswerten Interessen der Allgemeinheit. Die Anordnungen sind somit auch angemessen. Sie stehen im Hinblick auf den Schutz überragend wichtiger Rechtsgüter wie Gesundheit und Leben des Einzelnen und der Bevölkerung sowie der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems offensichtlich nicht außer Verhältnis zu den wirtschaftlichen und unterhaltungsgetriebenen Interessen der Betroffenen.

Meine Anordnung stellt nach § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG), wie oben erläutert, eine notwendige Schutzmaßnahme zum Schutze der Allgemeinheit vor einer weiteren unkontrollierbaren Weiterverbreitung der Infektionen mit dem COVID-19 Virus in der Bevölkerung dar und soll einen möglichst weitgehenden Gesundheitsschutz erreichen.

Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Hauptamt
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg
Telefon (0203) 283-3648
Telefax (0203) 283-6767
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
Jahresbezugspreis 35,00 EUR
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: Hauptamt

K 6439

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

Unter den mir zur Verfügung stehenden Schutzmaßnahmen ist diese Anordnung die einzig wirksame Schutzmaßnahme, die zur Verfügung steht.

Um das Ziel, die Verbreitung des Virus zu verzögern, zu erreichen, sehe ich mich veranlasst, die oben genannten Maßnahmen anzuordnen.

Andere Maßnahmen führen nicht so kurzfristig zu dem angestrebten Ziel der Vermeidung von Erkrankungen und Todesfällen mit Covid-19.

Die Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine etwaige Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

Gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt ordnungswidrig, wer einer sofort vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 IfSG zuwiderhandelt. Dies kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung ERVV) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Duisburg, den 21. Oktober 2020

Sören L i n k
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Herr Merten
Tel.-Nr.: 0203 283-9009